

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**30.10.2020****7.36.07 Nr. 7**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang  
„Mensch – Klima – Umwelt“ (MKU)**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang  
„Mensch – Klima – Umwelt“  
des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie –  
der Justus-Liebig-Universität Gießen****vom 17.02.2020**

*Diese Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemester 2020/21 in Kraft. § 3 findet erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 Anwendung.*

*Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	05.02.2020	15.03.2020	31.03.2020	30.10.2020

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7 – Mensch – Klima - Umwelt – am 17.02.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 (zu § 2 und § 6 AIIb) Studiendauer .....	2
§ 2 (zu § 3 AIIb) Titel.....	2
§ 3 (zu § 5 Abs. 4 AIIb) Zulassungsvoraussetzung.....	2
§ 4 (zu § 8 Abs. 1 AIIb) Struktur des Studiengangs.....	2
§ 5 (zu § 10 AIIb) Pflichtpraktiku .....	2
§ 6 (zu § 18 und § 25 Abs. 1 AIIb) Prüfungsformen .....	2
§ 7 (zu § 7 AIIb) Referenzfachmodule.....	3
§ 8 § 8 Studienbeginn.....	3
§ 9 § 9 (zu § 21 Abs. 2 und Abs. 6 AIIb) Thesis .....	3
§ 10 § 10 (zu § 20 AIIb) Bildung der Gesamtnote.....	3
§ 11 § 11 (zu § 33 AIIb) Akteneinsicht .....	3
§ 12 § 12 Inkrafttreten .....	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Mensch – Klima – Umwelt“ (MKU)	30.10.2020	7.36.07 Nr. 7
--	------------	---------------

## **§ 1 (zu § 2 und § 6 AIB) Studiendauer**

Der Master-Studiengang „Mensch - Klima - Umwelt“ (MKU) führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

## **§ 2 (zu § 3 AIB) Titel**

Der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie - der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

## **§ 3 (zu § 5 Abs. 4 AIB) Zulassungsvoraussetzung**

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang wird folgender Bachelor-Abschluss anerkannt: Bachelor in Geographie einer deutschen Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere (auch ausländische) Studiengänge nach Einzelfallprüfung (z. B. Geologie, Geoökologie, Klimatologie, Soziologie, Politologie, Umweltmanagement) als gleichwertig anerkennen und gegebenenfalls eine Zulassung zum Masterstudiengang an Auflagen binden.

## **§ 4 (zu § 8 Abs. 1 AIB) Struktur des Studiengangs**

(1) Das gesamte Master-Studium „Mensch - Klima - Umwelt“ umfasst in der Regel 16 Module (inklusive des Thesis Moduls), davon sind 14 zu Fachinhalten der Themenbereiche Mensch - Klima - Umwelt zu absolvieren. Module im Umfang von 18 CP sind in den Referenzfächern zu erbringen.

(2) Das Thesis-Modul des Studienganges umfasst 30 CP.

## **§ 5 (zu § 10 AIB) Pflichtpraktiku**

Die Studierenden müssen an einem Praktikum teilnehmen (s. Modulbeschreibung).

## **§ 6 (zu § 18 und § 25 Abs. 1 AIB) Prüfungsformen**

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung in einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Referate, schriftliche Hausarbeiten, Essays, Posterpräsentationen, Projektberichte, Exkursionsberichte, schriftlicher Praktikumsbericht, Exposé, Konzept, Konzeptpräsentation, schriftlicher Bericht, GIS-Projekt

- Die Prüfungsform Projektbericht sieht das Anfertigen einer Hausarbeit vor, in der die Inhalte der fachtheoretischen und fachmethodischen Anteile des Moduls zu einem selbstgewählten Thema innerhalb des jeweiligen Projektkontextes aufbereitet werden. Der Projektbericht beinhaltet deshalb immer einen konzeptionell-theoretischen und einen empirischen Teil.
- Die Prüfungsform Schriftliche Hausarbeit beinhaltet eine literaturbasierte Ausarbeitung eines gestellten Themas ohne eigenen empirischen Anteil.
- Die Prüfungsform Referat umfasst die mündliche Präsentation zu einem gestellten Thema unter Einsatz üblicher Präsentationswerkzeuge (z. B. elektronische Folien).
- Die Prüfungsform Schriftlicher Praktikumsbericht umfasst eine mehrseitige Darstellung der Praktikumsinhalte sowie eine Reflexion dieser Inhalte mit denen des Studiengangs.
- Die Prüfungsform Exposé zur Thesis beinhaltet die Kurzdarstellung des geplanten Thesisvorhabens (z. B. Problembeschreibung und Formulierung einer wissenschaftlichen Fragestellung unter Berücksichtigung ausgewählter Literatur, geplantes methodisches Vorgehen, Grobgliederung, Zeitplan).

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Mensch – Klima – Umwelt“ (MKU)	30.10.2020	7.36.07 Nr. 7
--	------------	---------------

(3) Die Prüfungsformen und die Gewichtung einzelner modulbegleitender Prüfungen für die Notenbildung sind in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 31 AIIb festgelegt.

### **§ 7 (zu § 7 AIIb) Referenzfachmodule**

(1) Die typische Abfolge der Module wird im Studienverlaufsplan (Anlage 1) dargestellt.

(2) Grundsätzlich können Studierende Referenzfachmodule aus dem Nebenfachangebot der Fachbereiche 03 (Politikwissenschaft und Soziologie), 07 (Mathematik, Informatik und Physik) sowie 09 (Umweltmanagement, Transition Management, Agrarökonomie) wählen. Eine Beratung hierzu erfolgt durch die Fachstudienberatung. Mögliche Fächer sind in Anlage 3 aufgeführt. Regelungen zu den Referenzfachmodulen werden in den Nebenfachordnungen der anbietenden Fachbereiche getroffen.

### **§ 8 § 8 Studienbeginn**

Der Studiengang beginnt im Wintersemester. Die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist nach einer Beratung zum Studienverlauf durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

### **§ 9 § 9 (zu § 21 Abs. 2 und Abs. 6 AIIb) Thesis**

(1) Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Ausgabe eines Themas ist erfolgt erst, wenn alle Module (siehe Anlage 1) mit Ausnahme von maximal 3 CP oder eines der Referenzfachmodule erfolgreich absolviert sind. Der Zeitpunkt der Ausgabe eines Themas ist an keine Fristen gebunden. Die Arbeit ist innerhalb von sechs Monaten abzugeben; das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) kann nach Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist in einem mündlichen Kolloquium zu verteidigen. Näheres regelt die Modulbeschreibung (s. Anlage 2).

### **§ 10 § 10 (zu § 20 AIIb) Bildung der Gesamtnote**

Alle Module mit Ausnahme des Moduls gemäß § 5 gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dabei werden alle Module mit dem Faktor 1 und das Modul Master-Thesis mit dem Faktor 2 gewichtet.

### **§ 11 § 11 (zu § 33 AIIb) Akteneinsicht**

Eine Akteneinsicht wird auch nach einzelnen modulbegleitenden Prüfungen gewährt. Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen sechs Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden. Gesetzlich vorgesehene Akteneinsichtsrechte bleiben hiervon unberührt.

### **§ 12 § 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemester 2020/21 in Kraft. § 3 findet erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 Anwendung.

Gießen, den 31.03.2020  
Prof. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen